

Lehr- und Handbücher sowie Arbeitsmittel

SV-Lehrbuch, insbes. Abschnitte 3.3 und 3.4 sowie Kap. 5  
StVG-Kommentar, insbes. §§ 3 und 34 bis 36  
Schlag nach für SV-Angehörige, einschlägige Stichwörter  
GSfSV

Artikel und Broschüren

ALBRECHT, Die Gewährleistung des Rechts der Strafgefangenen auf Arbeit und die zielgerichtete Nutzung der erzieherischen Potenzen des Arbeitseinsatzes, FdK, Heft 4/1977, S. 107—111  
Autorenkollektiv unter Leitung von LEHMANN, Gesundheitsschutz Strafgefangener und Verhafteter, Mdl — PA, 1981  
Autorenkollektiv unter Leitung von SCHAFFER, Arbeitseinsatz Strafgefangener, Mdl — PA, 1982  
KOLB, Mitwirkung Strafgefangener im Erziehungsprozeß, Mdl — PA, 1979  
LUSTIK/WEIGT, Hohe Ordnung und Disziplin bei strikter Wahrung der Rechte der Strafgefangenen, FdK, Heft 4/1977, S. 96—100

## **7.2. Zur Anwendung der im Strafvollzugsgesetz fixierten Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen gegenüber Strafgefangenen**

Im StVG wird gefordert, durch die Anwendung geeigneter Erziehungsmaßnahmen das Bemühen der Strafgefangenen um Bewährung und Wiedergutmachung, zur Entwicklung und Festigung eines gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins und zur zielgerichteten Vorbereitung auf die Wiedereingliederung zu fördern. Diesem Anspruch wird das StVG aus spezifischer Sicht mit der exakten Festlegung der zulässigen und möglichen Anerkennungen sowie Disziplinarmaßnahmen gerecht.

Den Ausgangspunkt für das Verständnis der richtigen politisch-rechtlichen und pädagogischen Anwendungspraxis bildet die Charakterisierung des Wesens von Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen. Allgemein werden Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen komplex als verhaltensstimulierende Maßnahmen bzw. als erziehungsfördernde Stimuli bezeichnet. Sie sind konkrete Erziehungsmittel in der Hand der dazu Befugten zur Vornahme positiver oder negativer Sanktionen.

Gerade Anerkennungen und Disziplinarmaßnahmen sind von ihrem Wesen her und vor allem bei Beachtung aller erforderlichen Anwendungsvoraussetzungen und -grundsätze geeignet, den Prozeß der Erziehung Strafgefangener aktiv zu fördern. Durch sie sollen